

Tod auf dem Scheiterhaufen

Vor 500 Jahren wurde Elisabeth Plainacher geboren. Sie war die einzige Frau, die in Wien wegen „Hexerei“ zum Tod verurteilt und verbrannt wurde.

Elisabeth Holtzgassner, genannt Elsa, wurde um 1513 in Pielamund bei Melk geboren. Ihre Eltern betrieben eine Herrschaftsmühle an der Pielach. Als junge Frau wurde Elsa von einem Mühlenarbeiter geschwängert; das Kind dürfte aber früh verstorben sein. Die Pielachalerin heiratete einen Müllner und ging nach dessen Tod eine weitere Ehe ein, aus der zwei Kinder stammten: Achatius und Margaret. Elsa überlebte auch den zweiten Mann und heiratete neuerlich. Ihr dritter Mann Plainacher bewirtschaftete einen herrschaftlichen Hof in der Nähe von St. Pölten.

Elsas Tochter Margaret heiratete um 1550 Georg Schlutterbauer, einen Bauern aus Strannersdorf in der Gemeinde Mank, und bekam innerhalb weniger Jahre drei Kinder. Etwa zehn Jahre nach der Geburt des dritten Kindes wurde Margaret erneut schwanger. Sie starb bei der Geburt ihrer Tochter Anna. Vor ihrem Tod hatte sie ihrer Mutter das Versprechen abgenommen, sich um die kleine Anna zu kümmern, da ihr Mann ein gewalttätiger Trinker war. Kurz darauf starben die drei älteren Kinder innerhalb eines Jahres.

Nur die von der Großmutter aufgezogene Anna überlebte. Als sie etwa 15 Jahre alt war, hatte sie vermutlich epileptische Anfälle. Das wurde als „vom Teufel besessen“ gedeutet. Anna wurde von Priestern in St. Pölten und Mariazell mehrmals exorziert und im Frühjahr 1583 nach Wien gebracht.

Als Hexe verleumdet. Georg Schlutterbauer hatte davor begonnen, seine Schwiegermutter als „Hexe“ anzuschwärzen. Er behauptete, Elsa Plainacher sei zum Protestantismus übergetreten, „verhexe“ sein Kind und richte es „für den Teufel“ ab. Der Fall sorgte für großes öffentliches Interesse und schließlich beschäftigte sich der Hof damit. Erzherzog Ernst beauftragte im Mai 1583 den Wiener Bischof Johann Caspar Neubeck, sich um die „Seele“



Folterinstrumente (aus der erhaltenen Folterkammer im Schloss Pöggstall): Unter der Folter „gestanden“ die meisten Beschuldigten, „mit dem Teufel im Bunde“ zu sein.

des Mädchens zu kümmern. Anna wurde neuerlich untersucht. Der Bischof äußerte sich, dass das Mädchen geheilt werden könne, auch deshalb, weil es keine schweren Sünden begangen hätte. Als Ursache ihres Befindens ortete der Bischof den „Teufel“, der durch Schandzauber der Großmutter von Anna Besitz ergriffen hätte. Deshalb müsse vor weiteren Exorzismen die Verursacherin ergriffen werden. Elsa Plainacher wurde unter dem Verdacht, ihre Enkelin „verhext“ zu haben, festgenommen, nach Wien gebracht und im Malefizspitzbubenhaus in der Rauhensteingasse eingesperrt. Bei der Untersuchung stellte man fest, dass die inzwischen 70-jährige Elsa Plainacher einen „schwachen Verstand“ habe. Der Stadtrichter plädierte nach ersten Einvernahmen dafür, die „Plainacherin“ im Bürgerspital unterzubringen. Der Stadtrichter erhielt Ende Juli 1583 den Auftrag, die Beschuldigte „peinlich“ zu vernehmen. Man beschuldigte Elsa nicht nur, ihre Enkelin verhext, sondern auch einen ihrer Männer und ihre Söhne vergiftet zu haben.

Bei der kranken Anna wurde am 14. August 1583 in Wien vor vielen Zuschauern ein Exorzismus vorgenommen. Dabei sollen, so wurde verbreitet, viele Tausende „Teufel“ aus dem Körper des Mädchens gefahren sein. Der aus Schwaz in Tirol stammende Jesuit

Dr. Georg Scherer hielt vor dem Stephansdom eine Hetzpredigt gegen „Hexen“ und wogelte die Bürger gegen Elsa Plainacher auf.

Unter mehrmaliger Folter gab sie an, was die Vernehmer von ihr hören wollten. Sie hätte sich für Geld „dem Teufel verschrieben“, es häufig „mit ihm getrieben“ und ihm „die Seele“ ihrer Enkelin verkauft. Unter anderem hätte sie die „Frucht einer vorehelichen Schwangerschaft“ für das „Wettermachen“ verwendet – nach Anweisung des Teufels.

Scheiterhaufen auf der Gänseweide. Elsa Plainacher wurde

nach dem „Geständnis“ wegen „Hexerei“ zum Tod verurteilt. Sie solle „an die gewonlich Richtstadt, auf die Gennsswaydt geschlaipfft“ und „volgendts daselbss lebendig mit dem Feuer zue Pulfer gebrandt“ werden. Am 27. September 1583 wurde die Delinquentin auf ein Brett gebunden, von einem Pferd zur Richtstätte auf die Gänseweide gezogen und auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die Gänseweide befand sich auf der heutigen Weißerberlande zwischen Herzgasse und Kegelgasse – hier floss der Hauptarm der noch unregulierten Donau vorbei. Die Asche der Hingerichteten wurde in die Donau gestreut.

Elsa Plainacher war die einzige Frau, die in Wien als „Hexe“ auf dem Scheiterhaufen hingerichtet wurde. Ihre Enkelin Anna kam im Dominikanerinnenkloster in St. Laurenz in Wien unter. In Wien-Donaustadt erinnert die Elsa-Plainacher-Gasse an die hingerichtete „Hexe“.

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Folter war die am 27. Juli 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg unter Kaiser Karl V. zum Reichsgesetz erhobene „Peinliche Halsgerichtsordnung“ (Constitutio Criminalis Carolina). Es handelte sich um das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch. Die „Carolina“ umfasste 219 Artikel, die sich unter anderem mit Delikten wie Hexerei und

Zauberei sowie mit Strafen wie Verstümmelung oder Verbrennung befassten. Die Folter als Mittel zur Erlangung von Geständnissen wurde genauen Regeln unterworfen. Die landesfürstlichen Bannrichter und einzelne Landrichter in Kärnten zogen für die Strafverfahren außerdem die Peinliche Landgerichtsordnung von Ferdinand III. („Ferdinanda“) aus dem Jahr 1656 heran. Darin war die Feuerstrafe für Hexerei vorgesehen, auch wenn ein „Schadenzauber“ nicht nachweisbar war.

Dr. Johann Christoph Frölich von Frölichsberg, Rechtsprofessor an der Universität Innsbruck und später Kanzler in Oberösterreich, gab 1696 in Innsbruck ein Werk heraus, in dem er sich dafür aussprach, bei Hexen- und Zauberer-Prozessen die für ein ordentliches Verfahren nötigen Rechtsregeln nicht anzuwenden. Unter der Folter erzwungene Geständnisse hätten als Geständnisse zu gelten und die Folterkammer müsse mit Weihwasser besprengt werden.

Bis ins frühe 18. Jahrhundert wurde bei Hexereiprozessen in der Steiermark, Kärnten und Krain der „Zaubererstuhl“ eingesetzt. Dieses Folterinstrument führte fast immer zum gewünschten „Geständnis“, sofern der Angeklagte nicht schon bei der Folter starb. Die Zaubererstuhl war eine Holzbank und hatte an einem Ende mehrere Reihen zugespitzte Kanten, auf die der Angeklagte gesetzt und gefesselt wurde. Die Fesselung der hoch gelagerten Beine war so stark, dass die Seile das Fleisch oft bis zu den Knochen zerschnitten. Die Holzkanten bohrten sich in das Gesäß und die Genitalien des Gefolterten und verursachten derartige Schmerzen, dass die meisten Angeklagten schon nach kurzer Zeit ein „Geständnis“ ablegten.

Die Dauer der Folter auf dem Zaubererstuhl lag im Ermessen des Blutrichters; in der Steiermark wurde eine Dauer zwischen 4 und 24 Stunden empfohlen. Beim großen Hexenprozess 1714/15 in Maria Saal in Kärnten kamen mindestens vier Angeklagte bei dieser Art der Folter ums Leben. 1721 wurde in Kärnten ein wegen „Hexerei“ angeklagter Bettler elf Stunden lang auf dem Zaubererstuhl gefoltert, ehe er ein „Geständnis“ ablegte. Das „Geständnis“, er hätte an einem „Hexensabbat“ teilgenommen, war fast wortgleich wie die Schilderung eines „Hexensabbats“ des Jesuiten Martin Delrio (1551-1608).



„Zaubererstuhl“: Nachbau des Folterinstruments in der Riegersburg.

Offenbar wurde diese „Hexentheorie“ bei der „peinlichen Befragung“ herangezogen. Die Gefolterten gestanden unter anderem, durch die Luft geflogen zu sein sowie das Wetter beeinflusst, Schadenzauber herbeigeführt und mit dem Teufel getanzt oder sogar mit ihm geschlafen zu haben. 1735 überlebte ein wegen Diebstahls und Raubes in Bleiburg Angeklagter 24 Stunden auf dem Zaubererstuhl. Da die Delinquenten bei der „peinlichen Befragung“ andere Menschen als Zauberer und Hexen beschuldigten, führten die „Geständnisse“ oft zu Massenanklagen.

Die letzte Hinrichtung wegen Hexerei in Kärnten dürfte im Jahr 1726 erfolgt sein – es handelte sich um Paul Schäfer, der vom Landgericht St. Leonhard wegen „Wolfsbannerei“ festgenommen worden war. Der Angeklagte „gestand“, vom Teufel einen Bannwolf erhalten zu haben, mit dem er zehn Rinder habe reißen lassen. Im Herzogtum Kärnten wurden mindestens 140 Hexereiprozesse durchgeführt, mit rund 250 Angeklagten. Mindestens 110 Verurteilte wurden hingerichtet.

Die letzte Hinrichtung einer „Hexe“ in Deutschland erfolgte 1775 in der reichsunmittelbaren Fürstabtei Kempten. Die früh verwaiste und von einem Knecht verführte Dienstmagd Anna Maria Schwägel hatte im Kreuzverhör vor drei Richtern angegeben, „mit dem Teufel Unzucht getrieben“ zu haben, „sowohl im Traum als auch in der Wirklichkeit“. Sie wurde zum Tod verurteilt. Der Fürstabt bestätigte das Urteil und Anna Maria Schwägel wurde enthauptet.

Den letzten Hexenprozess in Europa gab es in der Schweiz. 1782 wurde in Glarus die Magd Anna Göldi zum Tod verurteilt. Die Richter sprachen allerdings nicht mehr von „Zauberei“, son-

dern von „Kunstkraft“ und „Vergiftung“. Die junge Magd war beschuldigt worden, das Kind ihres Dienstherrn „vergiftet“ zu haben. Denn nachdem Anna Göldi die Familie verlassen hatte, soll das Kind der Familie „besessen“ gewesen sein, an Lähmungserscheinungen gelitten sowie Nadeln und andere Fremdkörper ausgespuckt haben. Der Vater des Kindes war Arzt und Richter. Unter der Folter „gestand“ Anna Göldi, das Kind „verzaubert“ zu haben. Als sie aufgefordert wurde, das Kind zu „segnen“, hörte die Besessenheit des Mädchens für kurze Zeit auf. Das wurde als weiteres Indiz der Schuld gewertet. Anna Göldi wurde enthauptet. Ihr ebenfalls angeklagter Verlobter erhängte sich im Gefängnis.

Im 18. Jahrhundert ließen Verfolgungshandlungen gegen „Hexen“ und „Zauberer“ nach.

Herrscherin Maria Theresia ließ derartige Prozesse kurz nach ihrer Thronbesteigung 1740 per Verordnung einstellen. Sie schaffte 1776 auch die institutionalisierte Folter ab. Kaiser Joseph II., der Sohn Maria Theresias, ließ 1787 die Delikte Hexerei und Zauberei aus dem Strafrecht eliminieren. Mit seinem im April 1787 für die habsburgischen Erblande eingeführten „Allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Strafgesetz – StG) wurde auch die Todesstrafe abgeschafft – außer im standrechtlichen Verfahren.

Werner Sabitzer

Quellen/Literatur:

Dienst, Heide (Hg.): *Hexenforschung aus österreichischen Ländern. Österreichische Hexenforschung, Band 1 (Publikationen des Österreichischen Arbeitskreises für interdisziplinäre Hexen- und Magieforschung)*. Lit Verlag, Wien, 2008.

Dienst, Heide: *Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes*. In: *Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark*, hg. v. H. Valentinitisch, 1987, S. 265-290.

Lackenberger, Anita: *Ein teuflisches Werk. Die Torturen der Hexe von Wien, Folterprotokoll 1583*. Verlag Freya, Linz, 1988.

Obermayer, Peter: *Der Wiener Hexenprozess des Jahres 1583*. Phil. Diss., Universität Wien, 1963.

Valentinitisch, Helfried (Hg.): *Hexen und Zauberer. Katalog der Steirischen Landesausstellung 1987, Riegersburg*. Graz/Wien, 1987, S. 16-35.